



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 24. November 2006 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer hat in ihren Stellungnahmen vom 18. Juli 2003, 2. April 2004, 18. November 2004 sowie vom 25. Mai 2005 den Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) aufgrund der damit verbundenen maßvollen Liberalisierung auf Basis der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben stets begrüßt.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat ausweislich der Beschlussdrucksache vom 13. Oktober 2006 Stellung genommen. Seine Stellungnahme zu § 2 Abs. 1 RDG-E sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG-E betrachtet der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mit Sorge.

Die Vorschläge des Bundesrates entsprechen nicht den dem Regierungsentwurf zugrunde liegenden verfassungsrechtlichen Vorgaben. Zudem lassen sie die Befürchtung zu, dass im Falle ihrer Berücksichtigung der Entwurf auch hinter die bisherigen Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes und damit auch hinter die in Artikel 1 § 5 Nr. 2 RBerG festgelegten Maßstäben zur so genannten Annexkompetenz für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zurückfällt oder deren status quo lediglich erreicht.

Wir bitten daher darum, dass die Bundesregierung die oben angesprochenen Vorschläge des Bundesrates ablehnt.

Der Vorschlag, in § 2 Abs. 1 RDG-E das Wort „besondere“ zu streichen, läuft dem verfassungsrechtlichen Vorgaben zu dem Erfordernis einer „besonderen rechtlichen Prüfung“ diametral entgegen und ist aus unserer Sicht abzulehnen.

Nach Art 1 § 5 Nr. 2 RBerG wird die Nebenleistung („rechtliche Bearbeitung“) weder als **untergeordnet** gewertet, noch wird der unmittelbare Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebentätigkeit nur dann angenommen, wenn die Nebenleistung für die Haupttätigkeit **notwendig** ist, Maßstab ist derzeit, ob die Haupttätigkeit bei Verzicht auf die Rechtsbesorgung sachgemäß wäre (Rennen/Caliebe, RBerG, 3. Aufl., Art. 1 § 5 Rnr. 8). Der Bundesrat möchte die erlaubnisfreien Nebenleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit aber darauf begrenzen, dass diese als eine **untergeordnete** Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören muss **und** zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten **notwendig** ist. Im Übrigen ist dem Wort „Nebenleistung“ bereits ein im Vergleich zur Haupttätigkeit untergeordneter Charakter immanent. Deshalb ist das Wort „untergeordnet“ überflüssig und führt nur zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung.

Die vorgeschlagenen Änderungshinweise des Bundesrates zu § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG-E entsprechen nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben und sind aus diesem Grunde schon abzulehnen. Wie die Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drs. 623/06, S. 49) dazu ausführt, hat das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz aufgestellt, zur Abgrenzung erlaubnisfreier Geschäftsbesorgung von erlaubnispflichtiger Rechtsbesorgung sei „auf den Kern und den Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen, weil eine Besorgung wirtschaftlicher Belange vielfach auch mit rechtlichen Vorgaben verknüpft ist“.

Auch kann die Befürchtung des Bundesrates, dass der Begriff der Nebenleistung soweit ausgelegt werden kann, dass bspw. auch Banken, Kfz-Werkstätten und viele andere Unternehmen eine umfassende Rechtsberatung ohne jegliche Kontrolle und Sicherung der Qualität anbieten können, nicht nachvollzogen werden. § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG-E zieht bei der Beurteilung, ob es sich um eine erlaubnisfreie Nebenleistung handelt, die Berücksichtigung der Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind, als Maßstab mit heran.

Die restriktiven Vorschläge des Bundesrates sind für den Mandanten, der die hoch qualifizierten Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in der Steuerberatung (§ 2 Abs. 2 WPO) sowie in der Wirtschafts- und Unternehmensberatung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO) in Anspruch nehmen möchten, nicht erforderlich und sinnvoll. Denn Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer verfügen über ein durch staatliches Berufsexamen belegtes fundiertes Wissen im Bilanzrecht, Prüfungsrecht, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht (Vgl. dazu § 4 WiPrPrüfV, § 7 DV Art. 6 BiRiLiG). Sie verfügen ebenso wie Steuerberater gemäß §§ 3, 12 StBerG über die Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer verfügen im Übrigen über die Prozessführungsbefugnis vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzgerichtshof. Vor den Verwaltungsgerichten ist diese auf Verfahren begrenzt, die

die Überprüfung steuerrechtlich relevanter Verwaltungsakte zum Inhalt haben. Zudem besteht eine Befugnis, in Abgabenangelegenheiten vor den Oberverwaltungsgerichten zu vertreten.

Aus unserer Sicht schafft das Rechtsdienstleistungsgesetz in Fassung des Regierungsentwurfes einen maßvollen Verbraucherschutz auf der Basis der verfassungsrechtlichen Grundlagen.